

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944 1940

80 (21.3.1940) Badischer Staatsanzeiger

Verbesserte Kriegsbefolgung

der Offiziere und Unteroffiziere d. B.

Bei der praktischen Anwendung des Erlass-Wehrmaßgebungsereignisses vom 28. August 1939 hat sich gezeigt, daß die Befolgung der Wehrmaßgebungsangelegenheiten d. B. nur mit dem Wehrdienst in vielen Fällen nicht ausreicht war. So fanden sich a. B. alle diejenigen, die zu Hause keine Kriegsbefolgung oder Familienunterhalt hatten, gegenüber den aktiven Kameraden wesentlich schlechter. Aus diesem Grunde hat eine neue Verordnung für die Angehörigen d. B. die Möglichkeit geschaffen, an Stelle ihrer bisherigen Kriegsbefolgung (a. B. als Beamte) oder des Familienunterhaltes das Gehalt der Berufstätigen des gleichen Dienstgrades als „Kriegsbefolgung“ zu wählen, wenn letzteres für sie günstiger ist. Für die Angehörigen d. B., die bisher als Junggeheiratete oder Kriegsbefolgung noch Familienunterhalt erhalten haben, besteht für den Zukunft, daß sie außer Wehrdienst nichts erhalten und dadurch im gleichen Dienstgrad stehenden Kameraden des Kriegsbefolgungsstandes gegenüber nicht unvorteilhaft im Nachteil waren, trotzdem sie jetzt als Führer oder Unterführer die gleiche Verantwortung wie ihre aktiven Kameraden tragen.

Der Offizier oder Unteroffizier d. B., der die Kriegsbefolgung wählen will, stellt einen Antrag bei seinem Truppendienst, der die Auszahlung der Kriegsbefolgung in der Heimat veranlaßt. Mit dem gleichen Zeitpunkt fallen dann die bisherigen Kriegsbefolgung oder des Familienunterhaltes fort, so daß also nirgendwo eine Anrechnung stattfindet, sondern immer nur entweder die Kriegsbefolgung oder die bisherigen Kriegsbefolgung oder der bisherige Familienunterhalt bezahlt wird.

Für diejenigen Wehrmachtangehörigen, die als Kriegsbefolgung ihre Kriegsbefolgung weiter bezeichnen, oder die neue Kriegsbefolgung wählen und zum Empfänger oder den entsprechenden Einheiten der anderen Wehrmachtteile gehören, fällt der Wehrdienst fort, wenn sie ledig sind oder als verheiratet am Wohnort ihrer Familien Dienst tun. Es fällt also a. B. bei Offizieren, Unteroffizieren und Schützen der Wehrdienst fort, wenn sie Kriegsbefolgung als Kriegsbefolgung oder die neue Kriegsbefolgung wählen und bei ihrer Familie wohnen. In bagenen a. B. der Schläge am Wohnort seiner Familie feiernd, so erhält er selbstverständlich den Wehrdienst neben seinen Kriegsbefolgungen weiter.

Kurze Nachrichten aus Baden

Offenburg. (Blünderer wandert ins Zuchthaus.) Das Sondergericht beim Landgericht verurteilte am 17. Februar 1940 in Lauf, Kreis Bühl, gebürtigen und in Offenburg wohnhaften Alexander Heilmann wegen Verübung der Freigewalt im Freigewaltigen Gebiet und zweier einfacher Diebstähle zu einer Gesamtstrafe von vier Jahren und drei Monaten, wobei 4 Monate Unterlassungshaft angerechnet werden. Außerdem erkannte das Gericht auf Unterbringung in einer Zelle und Pflegenhaft nach Verbüßung der Strafe, da der Angeklagte, der einer alogischen belohnten Familie entstammt, nach Sachverständigenurteil nur beschränkt zurechnungsfähig ist. Dieser Umstand bewogte auch den Angeklagten vor einer höheren Strafe.

Wambach. (Brand.) In einem hiesigen Haus durch Unachtsamkeit in der Küche kam ein Brand aus, der durch das rasche und entschlossene Einwirken der Feuerwehr beseitigt werden konnte. Der entstandene Schaden ist glücklicherweise nicht allzu groß. Die Ursache des Brandes ist noch unbekannt.

Karlsruhe. (Auf der Landstraße tödlich verunfallt.) Auf tranische Weise kam am Dienstagmittag die in Wambach wohnhafte Frau Sofie Brunner, Ehefrau des Landwirts Ernst Brunner, ums Leben. Als die 64jährige Frau — die auf dem Heimweg von Erlangen

unterwegs war — die Reichsstraße in Richtung Erlangen übersehen wollte, wurde sie von einem Auto, das sich im selben Augenblick mit einem anderen Kraftwagen kreuzte, angefahren, zu Boden geschleudert und so schwer verletzt, daß sie kurz darauf starb.

Schramberg. (Mädchen tödlich überfahren.) Als die acht Jahre alte Elisabeth Kuhn auf dem Heimweg von der Schule die Straße überqueren wollte, wurde sie von einem entgegenkommenden Kraftwagen erfasst. Dabei wurde sie zu Boden geschleudert und so schwer verletzt, daß das beherrschende Mädchen bald nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus gestorben ist.

Furtwangen. (Fünfjähriges Kind verbrüht.) Das fünfjährige Kind einer Arbeiterfamilie fiel in einen Kessel voll heißen Wassers und verbrühte sich so stark, daß es nach zwei Tagen im Krankenhaus seinen Verletzungen erliegen ist.

Neustadt (Weinrl.). (Mutter tödlich.) Ein neugeborenes, noch lebendes Kind (Knaben) mit Schädelbruch und Hirnblutungen am Hals, eines der Ohren fast abgetrennt, daneben eine Blutlunge. Offenbar hat die Kindesmutter in dem Gebälch, in dem man das Kind fand, geboren und das Kind dann umbringen versucht. Das nackte Kleine wurde in das Krankenhaus gebracht, aber nach nur am gleichen Tag die Polizei fandet nun nach der unermittelten Mutter.

Waldhof (Wald). (Tod durch Starbrom.) Die mit mehreren anderen Frauen beim Besuche der Friedhöfe in Waldhof am 17. März 1940 an der Dörfstraße auf einer gewissen Draht der Gasleitung eingetreten und wurde auf der Stelle getötet.

Der Sport am Karfreitag

Waldhof in Karlsruhe — Badens Turner in Krefeld

Ein überaus reger Sportbetrieb wird am Karfreitag in den deutschen Gauen und Bezirken herrschen. Besonders aktiv sind die Fußball- und Handballspieler, die den Tag dem Nutzen, um rüchliche Meisterschaftskämpfe nachzugehen. Im Lager der Turner beschäftigen die Mannschafts-Meisterschaftskämpfe in Mainz und Krefeld besonderes Interesse und die Tennisspieler bilden nach Hamburg, wo die deutschen Hallen-Kriegsmeisterschaften im Gange sind. — Der

Fußball

verzeichnet in Baden ein recht umfangreiches Meisterschaftsprogramm. In der badischen Endrunde bestritten der Rückkampf zwischen dem VfL Mühlburg und dem SpVgg. Karlsruhe. Waldhof das Hauptinteresse. Den ersten Gang konnte Waldhof in heimischer Umgebung mit 3:0 zwar glänzend klar gewinnen, aber Mühlburg war in diesem Treffen lange ein gleichwertiger Gegner und mußte die Verwundeter erst in der letzten Viertelstunde hinnehmen. Waldhof darf sich auf einen neuen schweren Kampf gefaßt machen, in dem die Karlsruher Vorherrscher schon gewisse Chancen haben. Ein Punktverlust Waldhofs würde den Endkampf wesentlich spannender gestalten, zumal der VfL Mühlburg ein wahrhaftig alles schloßes wird, was er im Vorspiel, das 2:2 endete, veranlaßt. Der 1. VfL Karlsruhe hat im dritten Spiel des Tages den Freiburger FC zu Gast. In Freiburg gewann vereinzelt der VfL 4:2, diesmal ist eher mit einem Erfolg der auf eigenem Gelände überaus gefährlichen VfL zu rechnen. — Im Die Bezirksklasse Mittelbadens folgt die am 8.

Schleier vor dem Sondergericht

Freiburg i. Br. In einer den neuen Tag in Anspruch nehmenden Sitzung verhandelte das Freiburger Sondergericht unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Rieder gegen folgende Angeklagte: Karl Franz aus Emmendingen, Ludwig Pfister aus Freiburg, Paul Baumann aus Emmendingen, Ernst Otto Endler aus Emmendingen-Landau, Rolf Endler aus Emmendingen, Emil Leonhardt aus Emmendingen und Franziska Scheibel aus Rümmer, die alle der Behörde angeklagt waren.

Die sieben Angeklagten hatten, zum Teil in fortgesetzter Tat, Fleisch und Würstchen von Dörfen bezogen, von denen sie wußten, daß diese die Waren aus Dörfen bezogen, die zu hoch ließen hatten. Die auf unrichtige Weise erworbenen Waren haben die Angeklagten Franz, Leonhardt und die Familie Endler im eigenen Geschäft weiterverwendet; Pfister und Baumann hatten sich dadurch schuldig gemacht, daß sie das auf unrichtigen Wege erworbene Gut weiterveräußerten bzw. dem erlerichten nicht möglich während die Angeklagte Scheibel die erhaltenen Waren für sich verbrauchte.

An den letzten Abendstunden füllte das Sondergericht den Urteilspruch. Es wurden vor allem Franz wegen Schleicherei in vier Fällen und aktive Beteiligung an einer Gesamtschuldensklasse von einem Jahr sechs Monaten, Pfister wegen Schleicherei in vier Fällen und aktiver Beteiligung an einer Gesamtschuldensklasse von einem Jahr sechs Monaten, Baumann wegen Schleicherei in drei Fällen zu einem Jahr Gefängnis, Ernst Otto Endler wegen Schleicherei in zwei Fällen zu sechs Monaten Gefängnis, Rolf Endler in zwei Fällen zu sechs Monaten Gefängnis und Franziska Scheibel wegen Schleicherei zu vier Monaten Gefängnis. Der Angeklagte Emil Leonhardt wurde wegen Mangel an Beweisen freigesprochen.

Der Frauenlohn im Kriege

Keine Aenderung der bestehenden Grundsätze

Im Rahmen der hohen Anforderungen, die der Krieg an die deutsche Wirtschaft stellt, hat auch der Arbeitslohn der deutschen Frau größeren Umfang angenommen. Es ist schon lange eine Streitfrage, ob die Frau für die gleiche Arbeit auch den gleichen Lohn bekommen soll, den hierfür das männliche Geschlecht erhält. Zu dieser Frage nimmt jetzt der Reichsarbeitsminister, Reichsarbeitsminister, Regierungsrat Dr. Knolle, im Reichsarbeitsblatt Stellung. Er weist auf die mannigfaltigen Bestimmungsgründe hin, die in den letzten Jahrzehnten den Frauenlohn beeinflusst haben. Der Nationalsozialismus habe in all den Gewerben, in denen Frauennarbeit üblich war, überwiegend eine untergeordnete Entlohnung von Frau und Mann bei gleicher Arbeit vorgefunden. Seit der Machtübernahme sei aber eine andere Ordnung als die vorgefundene nicht möglich gewesen, weil Preise und Löhne unbedingt festgehalten werden mußten. Die gleiche Festhaltung für die Vorsehung einer Neuordnung der Frauenlohnfrage gelte in noch höherem Maße in einer Zeit, in der von der Staatlichkeit der Lohn- und Preisverhältnisse die Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Wirtschaft abhänge. Für die Dauer des Krieges müsse daher eine grundsätzliche Reform des Frauenlohns abgelehnt werden.

Wiel wichtiger als diese dem Lohnstoff entsprechende Festhaltung sei jedoch noch die Verantwortung der Frau, wie die Frauennarbeit vor zu bewerten sei, wo höher der Einsatz der Frau nicht üblich war. Um den sozialen Frieden zu erhalten und um unerwünschten Veränderungen der weiblichen Arbeitskräfte zu vermeiden, wird der Satz gelten müssen, daß solange in wichtigen und großen Betrieben der Wirtschaft eine untergeordnete Entlohnung von Frau und Mann durchgehalten werden muß, in den übrigen Gewerben und Berufen

im allgemeinen nach dem gleichen Grundsatz zu verfahren ist. Da in den einzelnen Wirtschaftszweigen, in denen schon vor dem Kriege Frauennarbeit üblich war, die Minderbeteiligung in einem Maßstab von in der Regel 10 bis 40 Prozent vom Männerlohn zum Ausdruck kam, wird man als Richtlinie für Frauenentlohnung in allen übrigen Gewerben einen Abschlag von etwa 25 Prozent gegenüber dem Männerlohn annehmen müssen. Wo entsprechende Vorläufe für weibliche Geschlechtsmitglieder in den einzelnen Wirtschaftszweigen vorhanden sind, werden diese Vorläufe für angemessen gehalten. Diese Regelung wird fließend in münden Fällen, besonders wo die Leistung der Frau der des Mannes gleichkommt, nicht dem Leistungsprinzip gerecht werden und deshalb nicht befriedigen. Sie ist jedoch gegenüber dem männlichen und weiblichen Lohn gegenüber dem männlichen Lohn- und Preisgefüge ergeben werden.

Man wird diese Regelung noch insondem verbessern können, als man bei einer nachgewiesenen gleichen Leistung und besonders insondem bei einer unverändert hohen Tätigkeit eine Gleichstellung in der Entlohnung zu lassen kann. Doch werden dies im Interesse der Erhaltung des bestehenden Lohnstandes begrenzte Ausnahmen sein müssen. Der Reichsarbeitsminister erklärt am Schluß, daß die deutsche Frau mit dieser Entlohnung einen wertvollen Beitrag in dem Kampf unseres Volkes leistet. Dem Reichsarbeitsminister für die Preisbildung werde es obliegen, durch eine klare Überwachung der Preise dafür zu sorgen, daß die durch höhere Frauennarbeit erzielten Vorteile nicht dem Unternehmer, sondern dem Auftraggeber, also überwiegen in dem Reich, zugeute kommen. Der allgemeinen Neuordnung der Löhne und Gehälter nach dem steigenden Ende des Krieges werde es vorbehalten bleiben, einen den Leistungen der Frau gerecht werdenden Lohn zu finden.

Neue Reichsmittel für Teilung und Umbau von Wohnungen

Berlin, 19. März. Der Reichsarbeitsminister hat im Zuge seiner früheren Maßnahmen erneut einen Betrag von 10 Millionen Reichsmark für die Teilung von größeren Wohnungen, den Umbau sonstiger Räume zu Wohnräumen, sowie An- und Ausbauten zu Wohnräumen zur Verfügung gestellt. Die Maßnahme erzieht sich auf das gesamte Reichsgebiet unter besonderer Berücksichtigung der niederebenen und eingetragenen Gebiete. Mit Rücksicht auf die eingeschränkten Bestimmungen, denen der Wohnungsbau aus wirtschaftlichen Gründen unterliegt, kommt den hier geförderten Arbeiten besondere Bedeutung zu. Dies gilt um so mehr, als Teilung und Umbau von Wohnungen erfahrungsgemäß mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Arbeitskräften und Baustoffen durchgeführt werden können. Darüber hinaus trägt die Maßnahme erheblich zur Erhaltung und Vermehrung des vorhandenen Wohnungsbestandes bei. Erfahrungsgemäß bringt sie gegenüber den früheren Maßnahmen zahlreiche Verbesserungen und Erleichterungen.

Im einzelnen ist eine Aufschlagsgewährung von 50 v. H. der Baukosten vorgesehen. Der Höchstbetrag für jede neu erbaute Wohnung oder im Falle der Wohnungsteilung für jede Teilung auf 800 RM. festgesetzt worden, für den einzelnen An- oder Ausbau auf 600 RM. Die Arbeiten müssen bis zum 31. Dezember 1940 beendet sein. Ueber den Antrag, der vor Beginn der Arbeiten zu stellen ist, entscheidet im Gebiet des Reichsgebietes der zuständige Landrat oder Oberbürgermeister.

Verordnung der Regelung der Rapphagruben von Karlsruhe. Der Reichsarbeitsminister hat die Eigentümer der nachstehenden von Reichsgebiet (Reichsgebiet) betreffen Regelung auf 10 Jahre an die deutsche

Reichsregierung, Berlin. Die Reichsregierung betrug über 16.000 Tonnen; sie hat nunmehr soweit geteilt werden, daß der Erdbestand der Sowjetunion weitgehend gedeckt werden kann.

Mannheimer Getreidegroßmarkt

Ertragsmäßig haben sich die Umsätze am Getreidegroßmarkt mit fortschreitender Jahreszeit gehoben. Die Umsätze konnten sich in stärkerem Umfang wieder mit 23.11. einordnen. Auch aus anderen Faktoren einige Vorteile daran, während die Mittelverhältnisse aus der Umsatzzahl recht unbedeutend sind, aber die Umsätze vorfristig aus anderen Gründen ein wenig höher waren, die gute Aufnahme konnten. Die Umsätze wurden von 20.000 Tonnen noch nicht fertig. Soweit neue Umsätze stattfanden, geschah dies meist auf einer Grundlage von 4 RM Handelspreise. Die Umsätze der letzten Tage sind im Vergleich mit den Umsätzen der letzten Monate, aber noch immer recht bedeutend. Von einer Belebung aus Anlaß des Osterfestes war nichts zu hören. Mangelnd wurde dem Geschäft, so daß die Umsätze im Vergleich mit den Umsätzen der letzten Monate noch nicht fertig. Soweit neue Umsätze stattfanden, geschah dies meist auf einer Grundlage von 4 RM Handelspreise. Die Umsätze der letzten Tage sind im Vergleich mit den Umsätzen der letzten Monate, aber noch immer recht bedeutend. Von einer Belebung aus Anlaß des Osterfestes war nichts zu hören. Mangelnd wurde dem Geschäft, so daß die Umsätze im Vergleich mit den Umsätzen der letzten Monate noch nicht fertig. Soweit neue Umsätze stattfanden, geschah dies meist auf einer Grundlage von 4 RM Handelspreise.

Berlin, 20. März. Schlachtwirtschaft. Preise: Ochsen: a 44,50, b 40,50, c 35,50, d 30,50, e 25,50, f 20,50, g 15,50, h 10,50, i 5,50, j 0,50. Kühe: a 42,50, b 38,50, c 34,50, d 30,50, e 26,50, f 22,50, g 18,50, h 14,50, i 10,50, j 6,50, k 2,50, l 0,50. Kalber: a 43,50, b 39,50, c 35,50, d 31,50, e 27,50, f 23,50, g 19,50, h 15,50, i 11,50, j 7,50, k 3,50, l 0,50. Schweine: a 45, b 40, c 35, d 30, e 25, f 20, g 15, h 10, i 5, j 0,50. Lamm: a 48, b 43, c 38, d 33, e 28, f 23, g 18, h 13, i 8, j 3, k 0,50. Ziegen: a 42, b 37, c 32, d 27, e 22, f 17, g 12, h 7, i 2, j 0,50. Pferde: a 120, b 110, c 100, d 90, e 80, f 70, g 60, h 50, i 40, j 30, k 20, l 10, m 5, n 0,50. Ställe: a 120, b 110, c 100, d 90, e 80, f 70, g 60, h 50, i 40, j 30, k 20, l 10, m 5, n 0,50. Ställe: a 120, b 110, c 100, d 90, e 80, f 70, g 60, h 50, i 40, j 30, k 20, l 10, m 5, n 0,50.

Verordnung der Regelung der Rapphagruben von Karlsruhe. Der Reichsarbeitsminister hat die Eigentümer der nachstehenden von Reichsgebiet (Reichsgebiet) betreffen Regelung auf 10 Jahre an die deutsche

Badischer Staatsanzeiger
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
Bekanntmachung
Der Vorsitzende des Ministerrates für die Reichsverteidigung hat angeordnet, daß bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen des öffentlichen Rechts mit Rücksicht auf die Kriegswirtschaftszeiten in diesem Jahr am Tag vor Ostern im gleichen Umfang Dienst zu leisten ist wie an anderen Festtagen.

Religionspropagandaamt Baden
Der zum Schwedischen Konsulatsbezirk in Freiburg i. Br. ernannte Herr Adolf Walter wird in Freiburg i. Br. ernannt und nachfolgend werden.
Karlsruhe, den 19. März 1940.

Gold Silber Brillanten Schmuck
kauft zu guten Preisen
Heinr. Paas
Kaiserstr. 78, am Adolph-Hitler-Platz
G. B. 40/1021 (23078)

Ankauf Gold- und Silberwaren
Wirden auch bei Einkäufen gern in Zahlung genommen.
Ankauf-Ges. G. C. 334
C. Reinhold Sohn
Inh. H. Koch Wwa. Kaiserstr. 165

Gottesdienst-Anzeiger
Evang. Gottesdienste
Freitag, den 21. März 1940 (Karlsruhe)
Johanneskirche: 10: Sonntag mit Musik, 11: 12: 13: 14: 15: 16: 17: 18: 19: 20: 21: 22: 23: 24: 25: 26: 27: 28: 29: 30: 31: 32: 33: 34: 35: 36: 37: 38: 39: 40: 41: 42: 43: 44: 45: 46: 47: 48: 49: 50: 51: 52: 53: 54: 55: 56: 57: 58: 59: 60: 61: 62: 63: 64: 65: 66: 67: 68: 69: 70: 71: 72: 73: 74: 75: 76: 77: 78: 79: 80: 81: 82: 83: 84: 85: 86: 87: 88: 89: 90: 91: 92: 93: 94: 95: 96: 97: 98: 99: 100: 101: 102: 103: 104: 105: 106: 107: 108: 109: 110: 111: 112: 113: 114: 115: 116: 117: 118: 119: 120: 121: 122: 123: 124: 125: 126: 127: 128: 129: 130: 131: 132: 133: 134: 135: 136: 137: 138: 139: 140: 141: 142: 143: 144: 145: 146: 147: 148: 149: 150: 151: 152: 153: 154: 155: 156: 157: 158: 159: 160: 161: 162: 163: 164: 165: 166: 167: 168: 169: 170: 171: 172: 173: 174: 175: 176: 177: 178: 179: 180: 181: 182: 183: 184: 185: 186: 187: 188: 189: 190: 191: 192: 193: 194: 195: 196: 197: 198: 199: 200: 201: 202: 203: 204: 205: 206: 207: 208: 209: 210: 211: 212: 213: 214: 215: 216: 217: 218: 219: 220: 221: 222: 223: 224: 225: 226: 227: 228: 229: 230: 231: 232: 233: 234: 235: 236: 237: 238: 239: 240: 241: 242: 243: 244: 245: 246: 247: 248: 249: 250: 251: 252: 253: 254: 255: 256: 257: 258: 259: 260: 261: 262: 263: 264: 265: 266: 267: 268: 269: 270: 271: 272: 273: 274: 275: 276: 277: 278: 279: 280: 281: 282: 283: 284: 285: 286: 287: 288: 289: 290: 291: 292: 293: 294: 295: 296: 297: 298: 299: 300: 301: 302: 303: 304: 305: 306: 307: 308: 309: 310: 311: 312: 313: 314: 315: 316: 317: 318: 319: 320: 321: 322: 323: 324: 325: 326: 327: 328: 329: 330: 331: 332: 333: 334: 335: 336: 337: 338: 339: 340: 341: 342: 343: 344: 345: 346: 347: 348: 349: 350: 351: 352: 353: 354: 355: 356: 357: 358: 359: 360: 361: 362: 363: 364: 365: 366: 367: 368: 369: 370: 371: 372: 373: 374: 375: 376: 377: 378: 379: 380: 381: 382: 383: 384: 385: 386: 387: 388: 389: 390: 391: 392: 393: 394: 395: 396: 397: 398: 399: 400: 401: 402: 403: 404: 405: 406: 407: 408: 409: 410: 411: 412: 413: 414: 415: 416: 417: 418: 419: 420: 421: 422: 423: 424: 425: 426: 427: 428: 429: 430: 431: 432: 433: 434: 435: 436: 437: 438: 439: 440: 441: 442: 443: 444: 445: 446: 447: 448: 449: 450: 451: 452: 453: 454: 455: 456: 457: 458: 459: 460: 461: 462: 463: 464: 465: 466: 467: 468: 469: 470: 471: 472: 473: 474: 475: 476: 477: 478: 479: 480: 481: 482: 483: 484: 485: 486: 487: 488: 489: 490: 491: 492: 493: 494: 495: 496: 497: 498: 499: 500: 501: 502: 503: 504: 505: 506: 507: 508: 509: 510: 511: 512: 513: 514: 515: 516: 517: 518: 519: 520: 521: 522: 523: 524: 525: 526: 527: 528: 529: 530: 531: 532: 533: 534: 535: 536: 537: 538: 539: 540: 541: 542: 543: 544: 545: 546: 547: 548: 549: 550: 551: 552: 553: 554: 555: 556: 557: 558: 559: 560: 561: 562: 563: 564: 565: 566: 567: 568: 569: 570: 571: 572: 573: 574: 575: 576: 577: 578: 579: 580: 581: 582: 583: 584: 585: 586: 587: 588: 589: 590: 591: 592: 593: 594: 595: 596: 597: 598: 599: 600: 601: 602: 603: 604: 605: 606: 607: 608: 609: 610: 611: 612: 613: 614: 615: 616: 617: 618: 619: 620: 621: 622: 623: 624: 625: 626: 627: 628: 629: 630: 631: 632: 633: 634: 635: 636: 637: 638: 639: 640: 641: 642: 643: 644: 645: 646: 647: 648: 649: 650: 651: 652: 653: 654: 655: 656: 657: 658: 659: 660: 661: 662: 663: 664: 665: 666: 667: 668: 669: 670: 671: 672: 673: 674: 675: 676: 677: 678: 679: 680: 681: 682: 683: 684: 685: 686: 687: 688: 689: 690: 691: 692: 693: 694: 695: 696: 697: 698: 699: 700: 701: 702: 703: 704: 705: 706: 707: 708: 709: 710: 711: 712: 713: 714: 715: 716: 717: 718: 719: 720: 721: 722: 723: 724: 725: 726: 727: 728: 729: 730: 731: 732: 733: 734: 735: 736: 737: 738: 739: 740: 741: 742: 743: 744: 745: 746: 747: 748: 749: 750: 751: 752: 753: 754: 755: 756: 757: 758: 759: 760: 761: 762: 763: 764: 765: 766: 767: 768: 769: 770: 771: 772: 773: 774: 775: 776: 777: 778: 779: 780: 781: 782: 783: 784: 785: 786: 787: 788: 789: 790: 791: 792: 793: 794: 795: 796: 797: 798: 799: 800: 801: 802: 803: 804: 805: 806: 807: 808: 809: 810: 811: 812: 813: 814: 815: 816: 817: 818: 819: 820: 821: 822: 823: 824: 825: 826: 827: 828: 829: 830: 831: 832: 833: 834: 835: 836: 837: 838: 839: 840: 841: 842: 843: 844: 845: 846: 847: 848: 849: 850: 851: 852: 853: 854: 855: 856: 857: 858: 859: 860: 861: 862: 863: 864: 865: 866: 867: 868: 869: 870: 871: 872: 873: 874: 875: 876: 877: 878: 879: 880: 881: 882: 883: 884: 885: 886: 887: 888: 889: 890: 891: 892: 893: 894: 895: 896: 897: 898: 899: 900: 901: 902: 903: 904: 905: 906: 907: 908: 909: 910: 911: 912: 913: 914: 915: 916: 917: 918: 919: 920: 921: 922: 923: 924: 925: 926: 927: 928: 929: 930: 931: 932: 933: 934: 935: 936: 937: 938: 939: 940: 941: 942: 943: 944: 945: 946: 947: 948: 949: 950: 951: 952: 953: 954: 955: 956: 957: 958: 959: 960: 961: 962: 963: 964: 965: 966: 967: 968: 969: 970: 971: 972: 973: 974: 975: 976: 977: 978: 979: 980: 981: 982: 983: 984: 985: 986: 987: 988: 989: 990: 991: 992: 993: 994: 995: 996: 997: 998: 999: 1000: 1001: 1002: 1003: 1004: 1005: 1006: 1007: 1008: 1009: 1010: 1011: 1012: 1013: 1014: 1015: 1016: 1017: 1018: 1019: 1020: 1021: 1022: 1023: 1024: 1025: 1026: 1027: 1028: 1029: 1030: 1031: 1032: 1033: 1034: 1035: 1036: 1037: 1038: 1039: 1040: 1041: 1042: 1043: 1044: 1045: 1046: 1047: 1048: 1049: 1050: 1051: 1052: 1053: 1054: 1055: 1056: 1057: 1058: 1059: 1060: 1061: 1062: 1063: 1064: 1065: 1066: 1067: 1068: 1069: 1070: 1071: 1072: 1073: 1074: 1075: 1076: 1077: 1078: 1079: 1080: 1081: 1082: 1083: 1084: 1085: 1086: 1087: 1088: 1089: 1090: 1091: 1092: 1093: 1094: 1095: 1096: 1097: 1098: 1099: 1100: 1101: 1102: 1103: 1104: 1105: 1106: 1107: 1108: 1109: 1110: 1111: 1112: 1113: 1114: 1115: 1116: 1117: 1118: 1119: 1120: 1121: 1122: 1123: 1124: 1125: 1126: 1127: 1128: 1129: 1130: 1131: 1132: 1133: 1134: 1135: 1136: 1137: 1138: 1139: 1140: 1141: 1142: 1143: 1144: 1145: 1146: 1147: 1148: 1149: 1150: 1151: 1152: 1153: 1154: 1155: 1156: 1157: 1158: 1159: 1160: 1161: 1162: 1163: 1164: 1165: 1166: 1167: 1168: 1169: 1170: 1171: 1172: 1173: 1174: 1175: 1176: 1177: 1178: 1179: 1180: 1181: 1182: 1183: 1184: 1185: 1186: 1187: 1188: